burgers, gegen Uebergriffe ben öffentlichen Richter in Anspruch ju nehmen, und mahnt ben Borftand, fich baran ju gewöhnen, bağ auch über ihm bie Autoritat bes öffentlichen Richters ftebe. Offenbar foll hierburch bie Meinung erwedt werden, als ob »ber öffentliche Richter«, bas beißt bie Dugenbe von Richtern, welche in ben Prozessen Mager & Müller ihre Spruche abgegeben haben, mit feltener Ginmutigfeit bie Unschauungen und Bratenfionen ber Firma Mager & Müller als Recht anerkannt hatten. Das ift jedoch burchaus nicht fo. In bem Abbrud ber Ents fceibungsgrunde bes Landgerichts Leipzig find viele Stellen gesperrt und fett gebruckt. Folgende gang gewöhnlich gebruckte Stelle auf Seite 22 hatte eigentlich in Lapidarschrift gefest werben muffen: Angesehene Berichtshofe, wie bas Reichsgericht und bas Rammergericht und anerfannte juriftifche Schriftfteller wie D. Bahr fteben einanber mit ihren Unfichten, ob ber bon bem Beflagten ein= geschlagene Beg erlaubt ober verboten ift, biametral gegenüber. Berudfichtigt man ferner, bag bie Samburger Berichte in brei Inftangen bie Ansprüche ber Firma Dager & Müller als gang unbegrundet abgewiesen haben, fo fteht es biefer wirklich nicht an, ben soffentlichen Richtere fo ausschließlich für biefer Art bes Borgebens empfindlich berührt worden fei, insofern fich zu prätendieren.

Es fei hier noch ein anderer Gat ber Entscheidungsgrunde

angezogen. Auf Geite 15 beißt es:

Die Gewerbe-Ordnung fur bas Deutsche Reich wird von dem Grundfage ber Gewerbefreiheit beherricht. Damit foll ausgesprochen fein, baß einerseits jedermann jedes Gemerbe nach feiner freien Bahl auszuüben berechtigt ift, und bag anderseits ein jeder fich die Bedingungen, unter benen er bas gemählte Gewerbe betreiben will, felbft und nach freiem Belieben feftfeten barf. Bu biefen Bedingungen gehört unter bes § 193 St.= B. gur Seite ftebe. anderem auch die Befanntmachung ber Breife, die er Underen für seine gewerblichen Leiftungen berechnet. «

In diefer Allgemeinheit ift ber Cat an fich icon nicht richtig; benn fur manche Gewerbe fann fich nicht jeber bie Bebingungen felbst und nach freiem Belieben festjegen, sondern Reichs- ober Landesgesete schreiben gemiffe Bedingungen vor, bie durch Brufungen ober bergleichen ju erfüllen find, wie ander= feits manche Gewerbetreibende bor andern besfelben Gewerbes gesetliche Bevorzugungen genießen (conf. Innungsgeset). Diese einschränkende ober bevorzugende Besetzebung bewegt fich, gott= lob! zur Beit in auffteigenber Linie. Doch abgefeben biervon an ben citierten Sat follen bier hauptfächlich einige Fragen ge-

fnüpft werden:

Wenn Jeber nach feinem Belieben fich bie Bedingungen feines Gewerbebetriebes felbft feftfegen barf, burfen bann nicht auch Dehrere bie für fich gegenseitig giltigen Bedingungen bes Bewerbebetriebes festfeten? Wenn ber Gingelne bas gang unbeftreitbare Recht hat, in feinem Gewerbebetriebe gu bertaufen ober nicht zu vertaufen, an wen er will und zu welchen Breifen er will, und fich feine festen Normen barüber bilben barf burfen dann nicht auch Dehrere fich über folche für fie berbinb= lichen Normen vereinigen? Und barf eine folche freie Bereinigung von Gewerbtreibenden biefe Normen auch nach ihrer extlusiven Seite nicht geltenb machen gegen Ginzelne, ober auch gegen Bereinigungen, Die gang andere Normen für ihren Ge= werbebetrieb haben? Besteht wirflich bie Gewerbe freiheit in bem Sinne bes oben citierten Sages nur fur bas einzelne gewerbtreibende Individuum und nicht fur eine freie Bereinigung bon gewerbtreibenben Individuen? -

Dieje Fragen und ihre Beantwortung icheinen mir ben Rernpuntt ber gangen Streitsache auszumachen; benn die Erörterungen ber Entscheibungsgrunde über Preisbildung, über Rötigung jum Beitritt einer Bereinigung, über Bucherpreise und einige befinden, denen auch wohl die herren Mager & Muller Raufluft bes Publitums icheinen mir, abgesehen babon, baß fie faum ben Charafter als mirkliche Buchhandler werben beilegen meift ungutreffend find — ober follten wirklich Juriften bagu wollen. Bang gewiß ift jedoch im beutschen Buchhandel bie

ertragenen Martyriums von bem vornehmften Recht bes Staats= | berufen und fabig fein, die Frage gu lofen, ob ber Buchhandel für fein Beftehen bom Berleger feftgefette Labenpreise und beren Innehaltung beim Berkaufe nötig hat ober nicht? - wirklich mehr außerliches Beimert zu fein. Der Rernpunkt ift thatfachs lich: gilt die Bewerbe freiheit nur fur Gingelne, ober auch für bie Bereinigung Gingelner gu einer Befamtheit?

Unlängst borte ich in einer Tischrebe die Behauptung, daß Themis nicht nur blind fei, fondern auch bedentlich binte; bas lange Bewand verhülle zwar biefen Schaben, aber man merte ihn oft genug an ber Entfernung swifden ben Musfpruchen ber Themis und bem Rechtsgefühl ber fortgeschrittenen jeweiligen Beitgenoffen. Das mare aber, fo bemertte Redner weiter, icon im alten Rom fo gemesen und murbe mohl immer fo bleiben. Soffentlich hat ber Tischredner unrecht. Benigftens find in ben ichon angezogenen Samburger Ertenntniffen (vrgl. Borfenblatt bom 16. Juni b. 3.) Unichauungen jum Ausbrud gebracht, welche ben buchhändlerischen Gewerbebetrieb nicht allein bom Standpunkt bes atomifierten Individualitats=Intereffes auffaffen, fondern auch die Berechtigung genoffenschaftlicher Beftrebungen gur Geltung bringen.

Es heißt bort: Benn bas Ehrgefühl ber Rlager auch bei burch ben Inhalt ber Lifte ihre Gleichftellung mit ben übrigen Bewerbegenoffen aufgehoben worben fei, fo fei gu berudfichtigen einerseits, bag bie Rlager felbft bie Aufhebung biefer Gleichstellung verursacht hatten, indem fie beim Betriebe ihres Beichaftes Bringipien festgehalten hatten, die die Mehrzahl ihrer Gewerbegenoffen als mit bem Intereffe bes gefamten Standes unvereinbar erachte, andernfalls daß bei diefer Rollifion verichiedenartiger Intereffen bem Bertreter ber Begenpartei ber Schut

Diefer Auffaffung ift bas zuftanbige Dberlandesgericht bei= getreten. Es ift alfo bie Bahrung ber Gefamt-Intereffen bes Stanbes burch bie Dehrzahl ber Bewerbegenoffen einem Gingelnen gegenüber als julaffig anerkannt und bem Borfenvereinsvorftanbe als Bertreter biefer Dehrheit beshalb ausbrudlich ber Schut bes § 193 Straf=Befet Buchs (Bahrnehmung berechtigter Inter= effen) jugebilligt. Diefe Auffaffung entfpricht bem Beitalter ber Innungen und Genoffenschaften, die heute nicht nur privatim, fondern auch von Reichswegen angeftrebt werben, mahrend wir aus ber Beit ichrantenloseften Gewerbebetriebes ju gunften rein individueller felbstfüchtiger Ausbeutung hoffentlich immer mehr und immer ichneller heraustommen Möchte auch bie Recht= fprechung biefen gefetlichen Standpuntt immer mehr anertennen.

Die Firma Mager & Müller, nachbem fie bann mit Emphase ausgesprochen hat, daß fie berechtigte Forberungen bes Befamt= buchhandels anerkennt, wohlweislich aber verschweigt, was fie barunter verfteht - einzelne Gigenwillige, Die fich niemals ben Forberungen einer Gesamtheit anschließen, giebt es in allen Standen und Berufen - fpricht barauf von einer großen Bahl von Buchhandlern, beren Unfichten fich mit ben ihrigen beden, und knupft baran eine fo große Bahl von Rategorieen angeblich unzufriedener Elemente im Buchhandel, bag bei Unfundigen bie Borftellung entstehen muß, als ob eine winzige Minoritat im Buchhandel burch ben Borfenvereins = Borftand ein mahrhaftes Schredensregiment ausube.

Bludlicherweise werben fur bieje Behauptungen Beweise, statistische Angaben u. f. w. nicht beigebracht; es find eben leere Behauptungen. Dber follte wirklich ichon jemand bie breite Gegenströmung e rauschen und braufen gehört haben? Genauer befehen, durfte bie »breite Begenftromung« im wesentlichen aus jenem Dutend gesperrter Firmen bestehen, unter welchen sich